



Come On Labels

Common appliance policy – All for one, One for all

– Energy Labels

Vertragsnr.: IEE/09/628/SI2.558219

EU-Gesetzgebung betreffend Energietags für Haushaltsgeräte

(Work Package 2 - Deliverable 2.1)

Mai 2011

**AutorInnen: Julia Gsellmann, AEA
Roland Hierzinger, AEA**

mit Unterstützung der Come On Labels Partner

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen allein die AutorInnen. Das Dokument gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Europäischen Union wieder. Weder die EACI noch die Europäische Kommission übernehmen Verantwortung für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Rechtsdokumente / Gesetze	4
2.1	Rahmenrichtlinien und Implementierungsregelungen	4
2.1.1	Richtlinie des Rates 92/75/EEC und Implementierungsverordnungen	5
2.1.2	Rahmenrichtlinie 2010/30/EU und die Implementierung von delegierten Verordnungen	6
2.1.3	Betreffende Gesetzgebung und Standardisierungsdokumente	7
3	Die neue Rahmenrichtlinie in Kürze	8
3.1.1	Grundelemente	8
3.1.2	Verpflichtungen des Anbieters/Lieferanten	8
3.1.3	Verpflichtungen des Händlers	8
3.1.4	Überprüfung der Konformität durch Marktaufsichtsbehörde	9
3.1.5	Strafen für Anbieter/Lieferanten im Falle der Nichtkonformität.	9
4	Produktgruppen	10
4.1	Waschmaschinen	10
4.1.1	Energieetikett	10
4.1.2	Neues und altes Etikett – grafische Gestaltung	11
4.1.3	Ökodesign-Anforderungen	12
4.1.3.1	Allgemeine Anforderungen	12
4.1.3.2	Spezifische Anforderungen	12
4.2	Geschirrspüler	13
4.2.1	Energieetikett	13
4.2.2	Neues und altes Etikett – grafische Gestaltung	14
4.2.3	Ökodesign-Anforderungen	15
4.2.3.1	Allgemeine Anforderungen	15
4.2.3.2	Spezifische Anforderungen	15
4.3	Kühlgeräte	16
4.3.1	Energieetikett	16
4.3.2	Neues und altes Etikett – grafische Gestaltung	17
4.3.3	Ökodesign-Anforderungen	18
4.3.3.1	Allgemeine Anforderungen	18
4.3.3.2	Spezifische Anforderungen	19
4.4	Fernsehgeräte	20
4.4.1	Energieetikettierung	20
4.4.2	Ökodesign-Anforderungen	22
4.4.2.1	Allgemeine Anforderungen	22
4.4.2.2	Spezifische Anforderungen	22
5	Quellen / Links zu den Gesetzestexten (engl.)	24

Dieses Dokument wurde als Bestandteil des **Come On Labels-Projektes** mit Unterstützung der Europäischen Kommission im Rahmen des Intelligent Energy Europe-Programms erstellt. Hauptziel dieses Projekts, das in 13 Ländern Europas durchgeführt wird, ist die Förderung einer Energiekennzeichnung für Energie verbrauchende Geräte in Bezug auf Gerätetests, die ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verkaufsstellen und die Aufklärung der Verbraucher.

1 Zusammenfassung

Dieses Dokument beschreibt die EU-Gesetzeslage betreffend Energielabelling bzw. –etikettierung von Haushaltsgeräten, mit Schwerpunkt auf den kürzlich erfolgten gesetzlichen Änderungen.

Die Richtlinie des Rates 92/75/EEC, die vordem das Energielabelling regelte, wurde durch die neue Rahmenrichtlinie 2010/30/EU ersetzt, die seit Juni 2010 in Kraft ist. Für einzelne Produktgruppen werden die vorhandenen Labels im Zuge produktspezifischer Implementierungsmaßnahmen nach und nach durch neue Labels ersetzt. Bisher wurden neue Etiketten für drei Produktgruppen eingeführt, die zuvor das “alte” Etikett hatten (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler) und eine Produktgruppe, die bisher kein Etikett hatte, nämlich TV-Geräte. Weitere Produktgruppen werden folgen.

Das vorliegende Dokument stellt die relevante EU-Gesetzgebung dar. Im Detail werden die Unterschiede im Vergleich zum alten Energielabel beschrieben, der neue Inhalt der Energielabel sowie die Verpflichtungen der unterschiedlichen Stakeholder.

Kurz zusammengefasst sind die Hauptunterschiede zwischen dem alten und dem neuen Energielabelling-Schema die folgenden:

- **Keine nationale Implementierung erforderlich:** Die Implementierung der neuen Energieetikettierung erfolgt nicht mehr in der Form von Richtlinien, die eine Umsetzung in nationales Recht erfordern, sondern in Form von “delegierten Regelungen”, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind. Nur mehr die Durchführung von Monitoring und Evaluierung obliegt den nationalen Kontrollaufsichtsbehörden, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip.
- Das Energielabelling umfasst zusätzliche Produkte: Das neue Labelling-Schema erfasst grundsätzlich jedes Produkt, das Energie verbraucht oder den Energieverbrauch beeinflusst (“energiebezogenes Produkt”). Mit Oktober 2010 wurde ein Label für TV-Geräte eingeführt (verpflichtend ab November 2011). Andere Geräte werden folgen, wie z.B. Boiler, Wasserkocher, Klimaanlage, Staubsauger, Dunstabzüge etc.
- **Energieklassen A+, A++ and A+++:** Sofern es die technische Entwicklung für das jeweilige Produkt erlaubt, können diese neuen Effizienzklassen auf dem Label eingeführt werden. Die Klassen A+, A++ and A+++ gibt es bereits für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler. Für TV-Geräte werden sie entsprechend einem bereits festgelegten Zeitplan eingeführt.
- **Sieben Energieeffizienzklassen:** Prinzipiell sollte das Energieetikett nur sieben Energieeffizienzklassen zeigen. Wenn also A+++ die höchste Klasse ist, wird die niedrigste Stufe D sein, anstelle von G. Die höchste Stufe muss immer grün sein und die niedrigste rot.
- **Neue Berechnungsmethode:** Die Berechnungsgrundlage für den Energieeffizienzindex, der im Allgemeinen verwendet wird, um die Energieeffizienzklasse des Gerätemodells festzulegen, wurde aktualisiert, um den aktuellen Verbrauch des etikettierten Produkts besser wiederzugeben. Bei Waschmaschinen beispielsweise bildet jetzt der

Energieverbrauch für 40 bzw. 60 Grad Baumwolle, volle bzw. halbvolle Ladung sowie im Stromsparmodes die Berechnungsbasis.

- **Neue Info auf den Labels:** Bei Waschmaschinen und Geschirrspülern enthält das Label nicht mehr die Waschleistung. Da alle marktgängigen Modelle eine Wascheffizienz von A aufweisen, gilt diese Leistung als spezifische Minimalanforderung im Rahmen der relevanten Ecodesign-Regelung. Abgesehen davon wird der Strom- und der Wasserverbrauch auf dem Label mit dem Jahresverbrauch ausgewiesen.
- **Sprachneutrales Label:** Die neuen Labels sind in allen EU-Mitgliedstaaten dieselben, ohne nationalsprachliche Versionen. Diese Verbesserung wurde durch eine Darstellung der Information in Form von Piktogrammen anstelle verbaler Beschreibung erzielt. In Folge wird es nur ein einziges Label anstelle der früheren Kombination aus einem sprachspezifischen farblichen Hintergrundlabel und einen sprachneutralen Datenstreifen geben.
- **Internetverkauf:** Die Gesetzgebung spezifiziert, welche Information dem Kunden beim Verkauf von Geräten übers Internet, Kataloge oder dgl. angeboten werden muss, wo der Käufer das Gerät und damit auch das Energielabel nicht real sehen kann.
- **Anzeige der Energieeffizienzklasse:** Ab 2012 muss jegliche Gerätereklame, die Preis und/oder Energieverbrauch enthält, auch die Energieeffizienzklasse ausweisen.

Zeitplan für die Einführung des neuen Energielabels: Die verpflichtende Anbringung des Etiketts gilt üblicherweise ab einem Jahr nach Inkrafttreten der relevanten delegierten Verordnung. Für Kühlschränke und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler erlaubt eine spezielle Klausel die freiwillige Verwendung des neuen Energielabels schon im Jahre 2011. Nachher müssen alle neuen Modelle, die in der EU auf den Markt gebracht oder zugelassen werden, zum Zeitpunkt des Verkaufs mit dem Label versehen sein.

2 Rechtsdokumente / Gesetze

2.1 Rahmenrichtlinien und Implementierungsregelungen

Das Energielabel für Haushaltsgeräte wurde in der EU in den 1990er Jahren eingeführt. Die Rahmenrichtlinie 92/75/EEC verlangt, dass jedes Gerät mit einem Label versehen wird, das seinen Energie- und anderen Ressourcenverbrauch aufzeigt, um es mit anderen Modellen vergleichen zu können. Die Richtlinie bietet einen legislativen Rahmen für produktspezifische Implementierungsmaßnahmen und Vorgaben für das Labelling der betreffenden Produkte: Gestaltung des Labels, verpflichtende Information auf dem Label und in der technischen Beschreibung. Die Deklarationen basieren auf Selbstauskunft seitens der Hersteller, eine (Produkt-)dokumentation wird jedoch verlangt.

Am 19. Mai 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die neue Rahmenrichtlinie 2010/30/EU als Novelle der früheren 92/75/EEC, am 19. Juni 2010 trat sie in Kraft. Die neue Energielabelling-Richtlinie dehnt den Geltungsbereich über die Haushaltsgeräte hinaus aus und umfasst alle energiebezogenen Produkte, laut Definition jedes Produkt, das eine signifikante direkte oder indirekte Wirkung auf den Energieverbrauch während der Nutzungsphase hat. Für jedes Produkt, das eine Reihe bestimmter Kriterien erfüllt, kann die EC eine delegierte

Verordnung erlassen, mit den Anforderungen, welche Information auf dem Label und welche auf dem technischen Produktblatt enthalten sein muss.

Das neue Labelling-Schema umfasst folgende Produkte:

- Haushaltsgeschirrspüler
- Haushaltswaschmaschinen
- Haushaltskühlgeräte
- TV-Geräte

Das alte Labelling-Schema ist für alle anderen Produkte, die von der RL 92/75/EEC erfasst sind, weiterhin in Kraft.

2.1.1 Richtlinie des Rates 92/75/EEC und Implementierungsverordnungen

Das Energielabel für Haushaltsgeräte wurde in den 1990er Jahren in der EU eingeführt. *Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen* verlangt, dass Geräte etikettiert werden, um ihren Stromverbrauch in einer Weise aufzuzeigen, die es möglich macht, ihre Effizienz mit der anderer Marken und Modelle zu vergleichen. Die Energiekennzeichnungs-Richtlinie selbst gibt keinerlei Grenzwerte oder Leistungsniveaus vor. Sie bietet vielmehr einen gesetzlichen Rahmen, in dem andere Regelungen eingeführt werden können, um Kennzeichnung und Leistungsniveaus bestimmter Kategorien von Haushaltsgeräten zu verlangen. Diese ergänzenden Richtlinien legen die Energieverbrauchs-kennzeichnung von Geräten fest. Die Verbrauchszahlen basieren auf Gleichungen und Vergleichen, die in der entsprechenden Richtlinie vorgegeben werden. Die Verordnungen basieren auf Selbstauskunft der Hersteller, Dokumentationen werden jedoch gefordert. Die Richtlinie gilt für die folgenden Haushaltsgeräte:

- Kühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte
- Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie entsprechende Kombinationsgeräte
- Geschirrspüler
- Backöfen
- Warmwasserbereiter und Warmwasserspeichergeräte
- Beleuchtungsmittel
- Klimageräte

Durchführungsrichtlinien im Rahmen dieser RL sind:

- Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushalts-Elektro-Kühl- und Gefriergeräten und deren Kombinationen [Official Journal L 45 of 17.2.1994] (nicht mehr in Kraft)
- Richtlinie 2003/66/EC vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushalts-Elektro-Kühl- und Gefriergeräten und deren Kombinationen [Official Journal L 170 of 9.7.2003].
- Richtlinie 2002/40/EC der Kommission betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Elektrobacköfen [Official Journal L 128 of 15.5.2002].

- Richtlinie 2002/31/EC der Kommission betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushalts-Klimaanlagen [Official Journal L 86 of 3.4.2002].
- Richtlinie der Kommission 1999/9/EC betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushaltsgeschirrspülern (Änderung der Richtlinie der Kommission 97/17/EC) [Official Journal L 56 of 4.3.1999].
- Richtlinie der Kommission 98/11/EC betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushaltslampen [Official Journal L 71 of 10.3.1998].
- Richtlinie der Kommission 97/17/EC betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushalts-Geschirrspülern [Official Journal L 343/19 of 13.12.1997].
- Richtlinie der Kommission 96/60/EC betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von kombinierten Haushalts-Wasch-Trockenautomaten [Official Journal L 266 of 18.10.1996].
- Richtlinie der Kommission 95/13/EC betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushalts-Trockenautomaten [Official Journal L 136 of 21.6.1995].
- Richtlinie der Kommission 95/12/EC betreffend die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushalts-Waschmaschinen [Official Journal L 136 of 21.6.1995], geändert durch Richtlinie 96/89/EC [Official Journal L 388, 28.12.1996].

2.1.2 Rahmenrichtlinie 2010/30/EU und die Implementierung von delegierten Verordnungen

Im Juni 2010 trat die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen in Kraft. Die Rahmenrichtlinie 92/75/EC wurde mit Wirkung vom 21. Juli 2011 außer Kraft gesetzt.

Die bedeutendste Änderung besteht darin, dass der Geltungsbereich von Haushaltsgeräten auf energiebezogene Produkte generell ausgeweitet wurde. Die Novelle dehnt das Labelling-Schema auf eine größere Bandbreite von Produkten im kommerziellen und Industriesektor aus. Energielabels gelangen Produkt für Produkt innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2010/30/10 zur Anwendung.

Es wurden bereits eine Reihe delegierter Verordnungen für die verschiedenen Produkte unter der neuen Energiekennzeichnungsrichtlinie beschlossen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (1)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (1)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (1)

- Veröffentlichung der Titel und Fundstellen vorläufiger Messmethoden [1] zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission und insbesondere deren Anhänge VI und VII.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch (1)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (1)

2.1.3 **Betreffende Gesetzgebung und Standardisierungsdokumente**

- ÖNORM EN 153 Verfahren zur Messung der Aufnahme elektrischer Energie und damit zusammenhängender Eigenschaften für netzbetriebene Haushaltskühlgeräte, Tiefkühlgeräte, Gefriergeräte und deren Kombinationen
- IEC 60704-1 Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission – Generelle Anforderungen (nur EN).
- Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission – Teil 2-14: Besondere Anforderungen für Kühlschränke, Gefriertruhen und Tiefkühler (nur EN)
- Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission – Prozeduren zur Bestimmung und Verifizierung von ausgewiesenen Luftschallemissionswerten.
- Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission – Teil 2–3: Besondere Anforderungen für Geschirrspülmaschinen (IEC 60704-2-3:2001 + A1:2005); Deutsche Fassung EN 60704-2-3:2002 + A1:2005
- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und Ruhezustand
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten

3 Die neue Rahmenrichtlinie in Kürze

3.1.1 Grundelemente

Die neue Gesetzgebung umfasst bisher folgende Produkte: Kühlschränke, Gefrierschränke, Weinlagerschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Fernsehgeräte.

Die Grundelemente des Etikettes bleiben auch im neuen Layout:

- die mit den Buchstaben A bis G bezeichnete Klassifikationsskala
- Farben von Dunkelgrün (hocheffizient) bis Rot (geringe Energieeffizienz)
- Größe des Etiketts

Zusätzlich wurden folgende Elemente eingeführt:

- Abhängig von der Produktgruppe bis zu drei zusätzliche Klassen (A+, A++, A+++) zu der vorherigen A-G Klassifikation. Da die 7-stufige Struktur des alten Labelling-Systems jedoch beibehalten werden soll, bedeutet die Einführung neuer Klassen über A hinaus die Entfernung von vorhandenen niedrigeren Stufen, von G aufwärts.
- Das neue Etikett ist sprachneutral: Text wird durch Piktogramme ersetzt, die den Konsumenten über die Charakteristika und die Leistung des betreffenden Produkts informieren.
- Jedes einzelne Produkt erhält das gesamte neue Etikett. Die gängige Praxis in manchen Ländern ist es, das Basisetikett und den Datenstreifen separat anzubringen, dies wird nicht mehr notwendig sein.
- Technisches Werbematerial zu einem bestimmten Gerätemodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern muss auch eine Angabe zu dessen Energieeffizienzklasse enthalten.

3.1.2 Verpflichtungen des Anbieters/Lieferanten

Die neue Rahmenrichtlinie verpflichtet Hersteller/Lieferanten dazu, dass

- jedes Haushaltsgerät mit einem gedruckten Etikett versehen wird;
- ein Produktdatenblatt erhältlich ist;
- die technische Dokumentation auf Verlangen den Behörden der Mitgliedstaaten und der EC übermittelt wird;
- jegliche Reklame für ein spezifisches Modell die Energieeffizienzklasse aufweist, falls die Reklame energiebezogene oder Preisinformationen enthält;
- jegliches technische Werbematerial, das spezifische technische Parameter eines bestimmten Modells angibt, auch dessen Energieeffizienzklasse anführt.

Das Energieetikett der EU basiert auf dem Prinzip der Selbsterklärung und überträgt somit den Herstellern/Lieferanten die volle Verantwortung für die Werte/Angaben auf dem Etikett.

3.1.3 Verpflichtungen des Händlers

Die neue Rahmenrichtlinie verpflichtet Händler dazu, dass

- alle Produkte an der Verkaufsstelle das von den Lieferanten bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorder- oder Oberseite tragen;
- Haushaltsgeräte, die in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt

ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten bereitzustellenden Informationen versehen sind;

- bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Gerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird;
- in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Gerätemodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.

3.1.4 Überprüfung der Konformität durch Marktaufsichtsbehörde

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Marktaufsicht und das Inkraftsetzen des Labelling-Schemas zu organisieren. Jeder Mitgliedstaat hat seine eigene Marktaufsichtsbehörde und ein eigenes Aufsichtsorgan.

Generell besteht die Überprüfung der Produktkonformität aus einer Reihe von Tests gemäß dem relevanten EU-Standard. Anbieter/Lieferanten machen die technische Dokumentation für Inspektion durch Marktaufsichtsbehörden zugänglich.

Alle vier Jahre müssen die Mitgliedstaaten einen Bericht an die EC schicken mit einer genauen Beschreibung ihrer Umsetzungsaktivitäten und dem Grad der Konformität in ihren Ländern. Darüber hinaus ist die Marktaufsicht durch Verordnung 2008/765/EC des Europäischen Parlaments und Rates vom 9. Juli 2008 geregelt.

3.1.5 Strafen für Anbieter/Lieferanten im Falle der Nichtkonformität.

Jeder Mitgliedstaat ist aufgefordert, sein eigenes Regime zu entwickeln, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass die Konformität innerhalb eines definierten Zeitrahmens hergestellt wird; andernfalls bei fortwährender Nichtkonformität den Markteintritt eines Produkts zu beschränken oder zu verbieten.

Gemäß Art 15 der Richtlinie 2010/30/EU legen die Mitgliedstaaten die Regeln für Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Rahmenrichtlinie zu verhängen sind, inkl. des unautorisierten Gebrauchs des Etiketts, und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Verhängung sicherzustellen. Die erforderlichen Sanktionen sollen effektiv, angemessen und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten haben bis 20. Juni 2011 über diese Vorkehrungen an die EC Bericht zu erstatten und ebenso über nachfolgende Novellierungen, die diese Vorkehrungen betreffen.

4 Produktgruppen

4.1 Waschmaschinen

4.1.1 Energieetikett

Die delegierte Verordnung No 1061/2010 vom 28. September 2010 tritt mit 20. Dezember 2011 in Kraft.

Das neue Etikett für Haushaltswaschmaschinen umfasst die drei zusätzlichen Klassen A+, A++, und A+++.

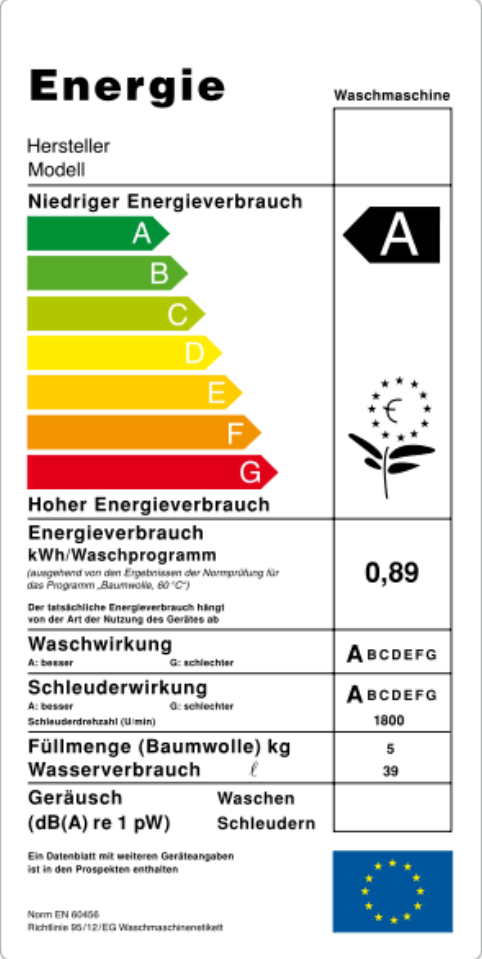
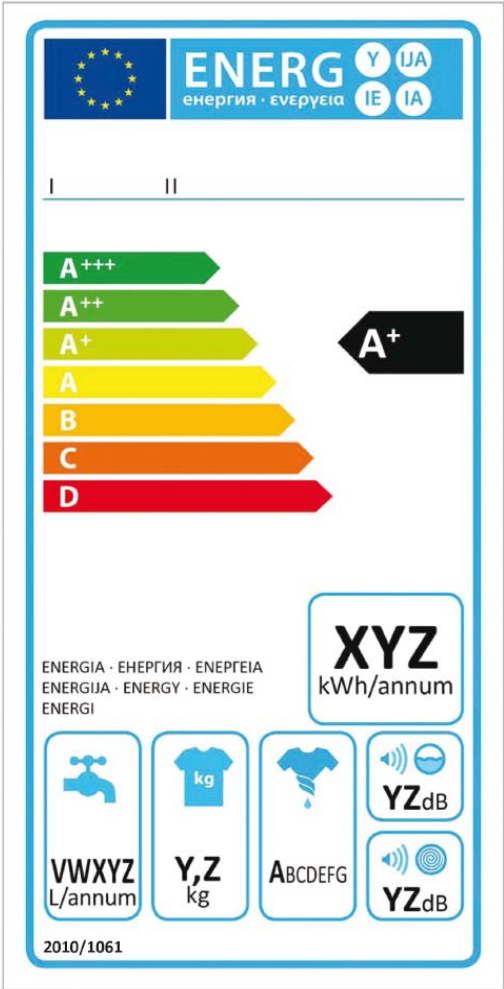
Die Waschleistung wird auf dem Etikett nicht mehr angegeben, da sie unter die spezifischen Ökodesign-Anforderungen der RL 2010/1015/EU fällt. Das neue Etikett zeigt den jährlichen Energieverbrauch (kWh/a) anstelle von Verbrauch pro Waschgang (kWh/Waschgang) an.

Die Modelle werden auf Basis des Energieeffizienzindex (EEI) klassifiziert, der den Energieverbrauch des Programms "Baumwolle 60 °C" bei vollständiger und partieller Befüllung und des Programms "Baumwolle 40 °C" bei partieller Befüllung sowie den Stromverbrauch in zwei Zuständen geringer Leistungsaufnahme umfasst (unausgeschalteter Zustand – Aus-Zustand). Die Energieeffizienzklassen basieren auf dem EEI, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A+++ (höchst effizient)	$EEI \leq 46$
A++	$46 \leq EEI < 52$
A+	$52 \leq EEI < 59$
A	$59 \leq EEI < 68$
B	$68 \leq EEI < 77$
C	$77 \leq EEI < 87$
D (am wenigsten effizient)	$EEI \geq 87$

Zeitplan	
20. Dezember 2010	Inkrafttreten
Ab 20. Dezember 2011	Anforderungen an Etikett, Produktdatenblatt und technische Dokumentation
Ab 20. April 2012	Anforderungen an Reklame- und technisches Werbematerial

4.1.2 Neues und altes Etikett – grafische Gestaltung

ALTES ETIKETT	NEUES ETIKETT
 <p>Energie Waschmaschine</p> <p>Hersteller Modell</p> <p>Niedriger Energieverbrauch</p> <p>A B C D E F G</p> <p>Hoher Energieverbrauch</p> <p>Energieverbrauch kWh/Waschprogramm (ausgehend von dem Ergebnis der Normprüfung für das Programm „Baumwolle, 60 °C“)</p> <p>0,89</p> <p>Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Art der Nutzung des Gerätes ab</p> <p>Waschwirkung A: besser G: schlechter</p> <p>A B C D E F G</p> <p>Schleudereffizienz A: besser G: schlechter Schleuderdrehzahl (U/min)</p> <p>1800</p> <p>Füllmenge (Baumwolle) kg</p> <p>5</p> <p>Wasserverbrauch l</p> <p>39</p> <p>Geräusch (dB(A) re 1 pW) Waschen Schleudern</p> <p>Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten</p> <p>Norm EN 60455 Richtlinie 95/12/EG Waschmaschinenetikett</p>	 <p>ENERG Y IJA енергия · ενεργεια IE IA</p> <p>I II</p> <p>A+++ A++ A+ A B C D</p> <p>A+</p> <p>XYZ kWh/annum</p> <p>ENERGIA · ЕНЕРГИЯ · ΕΝΕΡΓΕΙΑ ENERGIJA · ENERGY · ENERGIE ENERGI</p> <p>VWXYZ L/annum Y,Z kg ABCDEFG YZdB YZdB</p> <p>2010/1061</p>
<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellkennung des Lieferanten. III. Energieeffizienzklasse des Gerätes. IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann das EG-Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Gerät ein Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates (1) vergeben wurde. Die unten erwähnte "Anleitung zur Gestaltung des Etiketts für Wasch-Trockenautomaten" enthält Angaben dazu, wie das Umweltzeichen in das Etikett einbezogen werden kann. V. Energieverbrauch in kWh pro Waschprogramm (Waschen und Schleudern) bei alleiniger Verwendung des Standardprogramms "Baumwolle 60 °C", ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. VI. Waschwirkungsklasse gemäß Anhang IV. VII. Trockenwirkungsklasse gemäß Anhang IV. VIII. Maximale Schleuderdrehzahl beim Standardprogramm "Baumwolle 60 °C", ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. IX. (2); Füllmenge des Gerätes in kg für das Standardprogramm "Baumwolle 60 °C" (ohne Trocknen) gemäß den in Artikel 1</p>	<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Haushaltswaschmaschinenmodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet. III. Energieeffizienzklasse, ermittelt gemäß Anhang VI 1. Die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse der Haushaltswaschmaschine angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse. IV. Gewichteter jährlicher Energieverbrauch (AEC) in kWh/Jahr, gemäß Anhang VII auf die nächste Ganzzahl aufgerundet. V. Gewichteter jährlicher Wasserverbrauch (AWC) in Liter/Jahr, gemäß Anhang VII auf die nächste Ganzzahl aufgerundet. VI. Nennkapazität in kg für das Standardprogramm "Baumwolle 60 °C" oder das Standardprogramm "Baumwolle 40 °C", jeweils bei vollständiger Befüllung, wobei der geringere der beiden Werte maßgeblich ist. VII. Schleudereffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 2. VIII. Luftschallemissionen beim Waschen und Schleudern im Standardprogramm "Baumwolle 60 °C" bei vollständiger</p>

<p>Absatz 2 genannten harmonisierten Normen. X. Wasserverbrauch in Liter pro vollständigem Betriebszyklus (Waschen, Schleudern und Trocknen) bei Verwendung des Standardprogramms "Baumwolle 60 °C" und des Trockenprogramms "Baumwolle, schranktrocken", ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. XI. Sofern anwendbar, Geräuschemissionen während des Wasch-, und Schleudervorgangs beim Standardprogramm "Baumwolle 60 °C" ermittelt nach der Richtlinie 86/594/EWG des Rates (2).</p>	<p>Befüllung in dB(A) re 1 pW, auf die nächstliegende Ganzzahl gerundet.</p>
--	--

Das Etikett enthält insbesondere:

- Berechnung des Energieverbrauchs in kWh/Jahr: Energieverbrauch von "X" kWh/Jahr auf der Grundlage von 220 Standard-Waschzyklen für 60 °C- und 40 °C-Baumwollprogramme bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung sowie dem Verbrauch der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme.
- Berechnung des Wasserverbrauchs in Liter/Jahr: Wasserverbrauch von "X" Liter/Jahr auf der Grundlage von 220 Standard-Waschzyklen für 60 °C- und 40 °C-Baumwollprogramme bei vollständiger Befüllung und Teilbefüllung.

4.1.3 Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen für Waschmaschinen sind festgelegt in

- VERORDNUNG (EU) Nr. 1015/2010 DER KOMMISSION vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1008/1275 DER KOMMISSION (Verluste im Stand-by und Aus-Zustand)

4.1.3.1 Allgemeine Anforderungen

Hersteller müssen Bedienungsanleitungen mit folgenden Informationen bereitstellen:

- Standardprogramm Baumwolle 60 °C und 40 °C
- Leistungsaufnahme im Aus-Zustand und im Nicht-Aus-Zustand
- Energie- und Wasserverbrauch, Programmdauer und Restfeuchte für die Hauptprogramme
- Empfehlungen für geeignete Waschmittel für verschiedene Waschttemperaturen

Haushaltswaschmaschinen sollen ab Dezember 2011 auch einen Kaltwaschgang (20 °C) bieten.

4.1.3.2 Spezifische Anforderungen

Minimum-Anforderungen für Waschmaschinen:

- Keine Waschmaschinen unterhalb der Klasse A (EEI < 68) ab Dezember 2011. Ab 2013 wird es noch schärfere Anforderungen geben.
- Wascheffizienzindex (I_w) von Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität über 3 kg beträgt mehr als 1,03 (mit einer Nennkapazität von höchstens 3 kg mehr als 1,00). Diese Minimalanforderungen an die Waschleistung entsprechen der Klasse A (bzw. Klasse B bei Waschmaschinen mit einer Kapazität von 3 kg).
- Grenzen für Wasserverbrauch und Leistungsaufnahme im Stand-by- und Aus-Zustand.

4.2 Geschirrspüler

4.2.1 Energieetikett

Die delegierte Verordnung No 2010/1059/EU tritt mit 20. Dezember 2011 in Kraft. Das neue Etikett für Geschirrspüler umfasst die drei zusätzlichen Klassen A+, A++, and A+++.

Die Reinigungsleistung wird auf dem neuen Etikett nicht mehr angegeben, da sie unter die spezifischen Ökodesign-Anforderungen der RL 2010/1016/EU fällt. Die minimale Reinigungsleistung entspricht der derzeitigen Klasse A und ist eine Voraussetzung, dass Geräte auf den Markt gebracht werden dürfen. Das neue Etikett zeigt den jährlichen Energieverbrauch (kWh/a) anstelle von Verbrauch pro Waschgang (kWh/Waschgang).

Die Modelle werden auf Basis des Energieeffizienzindex (EEI) klassifiziert. Der EEI und der jährliche Energieverbrauch umfassen den Energieverbrauch beim Standardwaschgang und die (niedrige) Leistungsaufnahme im Nicht-Aus- und im Aus-Zustand.

Die Energieeffizienzklassen basieren auf dem EEI, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A+++ (höchst effizient)	$EEI < 50$
A++	$50 \leq EEI < 56$
A+	$56 \leq EEI < 63$
A	$63 \leq EEI < 71$
B	$71 \leq EEI < 80$
C	$80 \leq EEI < 90$
D (am wenigsten effizient)	$EEI \geq 90$

Zeitplan	
20. Dezember 2010	Inkrafttreten
Ab 20. Dezember 2011	Anforderungen an Etikett, Produktdatenblatt und technische Dokumentation
Ab 20. April 2012	Anforderungen an Reklame- und technisches Werbematerial

4.2.2 Neues und altes Etikett – grafische Gestaltung

ALTES ETIKETT	NEUES ETIKETT
<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellkennung des Lieferanten. III. Energieeffizienzklasse des Gerätes gemäß Annex IV. Dieser Buchstabe soll auf derselben Ebene angebracht werden wie der relevante Pfeil. IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann das EG-Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Gerät ein Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates (1) vergeben wurde. V. Energieverbrauch in kWh pro Waschprogramm, ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. VI. Waschwirkungsklasse gemäß Anhang IV. VII. Trockenleistungsklasse gemäß Anhang IV; VIII. Fassungsvermögen in Standard-Gedecken, entsprechend den harmonisierten Standards Art. 1 (2). IX. (2); Wasserverbrauch in Liter pro vollständigem Betriebszyklus bei Verwendung des Standardprogramms, ermittelt nach den Prüfverfahren, die in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten harmonisierten Normen festgelegt sind. X. Geräuschemissionen während des Standardwaschgangs, ermittelt nach der Richtlinie 86/594/EWG des Rates (2).</p>	<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellkennung des Lieferanten, d. h. der üblicherweise alphanumerische Code, der ein bestimmtes Haushaltsgeschirrspülermodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens oder mit dem gleichen Lieferantennamen unterscheidet. III. Energieeffizienzklasse, ermittelt gemäß Anhang VI 1. Die Spitze des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse der Haushaltswaschmaschine angibt, ist auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse. IV. Jährlicher Energieverbrauch (AEC) in kWh/Jahr gemäß Anhang VII auf die nächste Ganzzahl aufgerundet. V. Jährlicher Wasserverbrauch (AWC) in Liter/Jahr, gemäß Anhang VII (3) auf die nächste Ganzzahl aufgerundet. VI. Trockeneffizienzklasse gemäß Anhang VI Nummer 2. VII. Geschätztes Fassungsvermögen in Standard-Gedecken, für den Standard-Waschgang. VIII. Luftschallemissionen in dB(A) re 1 pW, auf die nächstliegende Ganzzahl gerundet.</p>

Das Etikett enthält insbesondere:

- Die Berechnung des Energieverbrauchs in kWh/Jahr: Energieverbrauch von "X" kWh/Jahr auf der Grundlage von 280 Standard-Waschzyklen mit Kaltwasserbefüllung sowie dem Verbrauch der Betriebsarten mit geringer Leistungsaufnahme.
- Berechnung des Wasserverbrauchs in Liter/Jahr: Wasserverbrauch von "X" Liter/Jahr auf der Grundlage von 280 Standard-Waschzyklen.

4.2.3 Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen für Geschirrspüler sind festgelegt in

- VERORDNUNG (EU) Nr. 1015/2010 DER KOMMISSION vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1008/1275 DER KOMMISSION (Verluste im Stand-by- und Aus-Zustand)

4.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Hersteller müssen Bedienungsanleitungen mit folgenden Informationen bereitstellen:

- Standardspülprogramm
- Leistungsaufnahme im Aus-Zustand und im Nicht-Aus-Zustand
- Energie- und Wasserverbrauch, Programmdauer der Hauptprogramme

4.2.3.2 Spezifische Anforderungen

Minimum-Anforderungen für Geschirrspüler:

- Keine Spülmaschinen mehr unterhalb der Klasse A ($EEI < 71$) ab Dezember 2011 (ausgenommen Geschirrspüler für 10 Gedecke und mit einer Breite von 45 cm oder weniger). Ab 2013 wird es noch strengere Anforderungen geben.
- Reinigungseffizienzindex $> 1,12$ für alle Haushaltsgeschirrspüler.
- Grenzen für Leistungsaufnahme im Stand-by- und Aus-Zustand.
- Minimale Reinigungsleistung entsprechend Klasse A des alten Labelling-Schemas.
- Minimale Trockenleistung entsprechend Klasse A des alten Labelling-Schemas (außer für Geschirrspüler mit 7 Gedecken und weniger).

4.3 Kühlgeräte

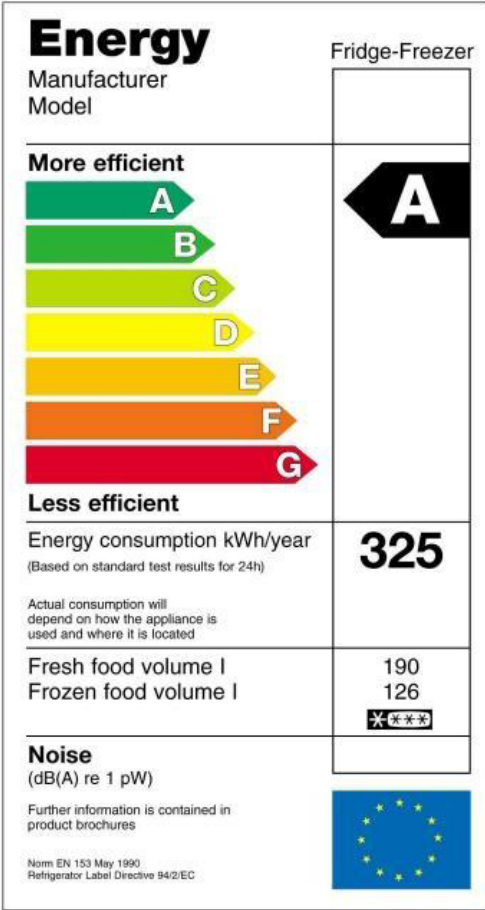

4.3.1 Energieetikett

Die delegierte Verordnung No 2010/1060/EU betrifft Haushaltskühlgeräte mit einem Fassungsvermögen zwischen 10 und 1500 Litern. Die Verordnung, die am 30. November 2011 in Kraft tritt, umfasst nicht nur die herkömmlichen Kompressorkühlgeräte, sondern auch Absorptionskühlgeräte und Weinschränke. Die Verordnung umfasst auch Geräte, die nicht für den Haushaltsgebrauch oder die für die Kühlung von anderen Kühlgütern als Lebensmitteln dienen, während Kühlgeräte, deren Hauptfunktion nicht die Kühlung von Lebensmitteln ist, wie Eiswürfelbereiter oder Kaltgetränkspender als Einzelgeräte ausgenommen sind.

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A+++ (höchst effizient)	$EEI < 22$
A++	$22 \leq EEI < 33$
A+	$33 \leq EEI < 44$
A	$44 \leq EEI < 55$
B	$55 \leq EEI < 75$
C	$75 \leq EEI < 95$
D	$95 \leq EEI < 110$
E	$110 \leq EEI < 125$
F	$125 \leq EEI < 150$
G (am wenigsten effizient)	$150 \leq EEI$

Zeitplan	
20. Dezember 2010	Inkrafttreten
Ab 30. November 2011	Anforderungen an Etikett, Produktdatenblatt und technische Dokumentation
Ab 30. März 2012	Anforderungen an Reklame- und technisches Werbematerial
Ab 1. Juli 2014	Bestimmung der Energieeffizienzklasse auf neuer EEI Basis

4.3.2 Neues und altes Etikett – grafische Gestaltung

ALTES ETIKETT	NEUES ETIKETT
 <p>Energy Manufacturer Model</p> <p>More efficient</p> <p>A B C D E F G</p> <p>Less efficient</p> <p>Energy consumption kWh/year (Based on standard test results for 24h)</p> <p>325</p> <p>Fresh food volume I Frozen food volume I</p> <p>190 126</p> <p>Noise (dB(A) re 1 pW)</p> <p>Further information is contained in product brochures</p> <p>Norm EN 153 May 1990 Refrigerator Label Directive 94/2/EC</p>	 <p>ENERG Y UA енергия · енергия IE IA</p> <p>A+++ A++ A+ A B C D</p> <p>A++</p> <p>XYZ kWh/annum</p> <p>ENERGIA · ΕΝΕΡΓΙΑ ENERGIA · ENERGIA ENERGY · ENERGIE · ENERGI</p> <p>XYZ L YZ L YZ dB</p> <p>2010/1060</p>
<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellname/-kennzeichen. III. Die Energieeffizienzklasse eines Geräts wird gemäß Anhang V ermittelt. IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Zusammenhang mit dem System zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann hier das EG-Umweltzeichen (die Blume) hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Gerät ein Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vergeben wurde. Die weiter unten erwähnte „Anleitung zur Auslegung des Etiketts für Kühlgeräte“ enthält Angaben darüber, wie das Umweltzeichen in das Etikett aufgenommen werden kann. V. Energieverbrauch gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Normen, jedoch ausgedrückt in kWh/Jahr (d. h. Energieverbrauch pro 24 h×365). VI. Gesamtnutzinhalt aller Fächer ohne Sternkennzeichnung (d. h. mit einer Betriebstemperatur > -6 °C). VII. Gesamtnutzinhalt aller Fächer mit Sternkennzeichnung (d. h. mit einer Betriebstemperatur ≤ -6 °C). VIII. Sternkennzeichnung für das Gefrierfach nach den Normen gemäß Artikel 1 Absatz 2. Wenn für dieses Fach kein Stern vergeben werden kann, wird diese Position freigelassen. IX. Falls erforderlich, das Geräusch, gemessen entsprechend der Richtlinie 86/594/EWG.</p>	<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellkennung des Lieferanten. III. Energieeffizienzklasse. IV. Jährlicher Energieverbrauch in kWh/Jahr. V. Summe der Nutzinhalte aller Fächer, die keine Stern-Einstufung haben (d. h. mit einer Betriebstemperatur > -6 °C). VI. Summe der Nutzinhalte aller Gefrierfächer, die eine Stern-Einstufung haben (d. h. mit einer Betriebstemperatur ≤ -6 °C). VII. Luftschallemissionen.</p>

NEUES ETIKETT (Etikett für Haushaltskühlgeräte der Energieeffizienzklassen D bis G).¹
 Nur für Kühlschränke der Energieeffizienzklassen von D bis G wird ein Etikett mit 10 Klassen (A+++ bis G) verwendet, aus dem Grund, weil Absorptionskühlschränke weniger energieeffizient sind.



Insbesondere enthält das Etikett die Berechnung des Energieverbrauchs in kWh/Jahr: Energieverbrauch von "X" kWh/Jahr auf der Grundlage von Standardtestergebnissen für 24 Stunden.

4.3.3 Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen für Kühlgeräte werden durch die Verordnung 2009/643/EC geregelt, die am 12. August 2009 in Kraft trat und die Verordnung 96/57/EC mit 1. Juli 2010 ersetzte.

Die Ökodesign-Verordnung umfasst netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Volumen bis zu 1500 Litern, die auch mit Batterien betrieben werden können, auch für Nicht-Haushaltsgebrauch oder zur Kühlung anderer Kühlgüter als Lebensmittel.

4.3.3.1 Allgemeine Anforderungen

Ab 1. Juli 2010

- (a) Für Weinschränke muss die folgende Information in der Bedienungsanleitung enthalten sein:
“Dieses Gerät ist ausschließlich für die Weinlagerung bestimmt.”
- (b) Für alle Kühlgeräte muss in der Bedienungsanleitung folgende Information enthalten sein:

¹ ausschließlich für Absorptionskühlschränke

- Kombination von Laden, Körben und Regalen, die zur möglichst effizienten Nutzung des Geräts führt.
- Wie man den Energieverbrauch des Gerätes in der Betriebsphase minimieren kann.

Ab 1. Juli 2013

- (a) Die Schnelleinfrierfunktion oder jede ähnliche Funktion von Gefriergeräten und Gefrierfächern, die durch Veränderung der Thermostateinstellungen erreicht wird, schaltet nach spätestens 72 Stunden zur vorherigen normalen Lagertemperatur zurück. Diese Anforderung gilt nicht für Kühl-Gefriergeräte mit einem einzigen Thermostat und einem einzigen Kompressor, die mit einer elektromechanischen Steuerung ausgestattet sind.
- (b) Kühl-Gefriergeräte mit einem einzigen Thermostat und einem einzigen Kompressor, die mit einer elektronischen Steuerung ausgestattet sind und bei Umgebungstemperaturen unter + 16 °C gemäß den Herstelleranweisungen genutzt werden können, müssen so beschaffen sein, dass eine Wintereinstellung oder ähnliche Gerätefunktion, die eine ordnungsgemäße Gefriergut-Lagertemperatur gewährleistet, in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur an dem Aufstellort des Geräts automatisch betrieben wird.
- (c) Haushaltskühlgeräte mit einem Nutzinhalt unter 10 Liter müssen nach spätestens einer Stunde automatisch in einen Betriebszustand mit einer Leistungsaufnahme von 0,00 Watt schalten, wenn sie leer sind. Das Vorhandensein eines physischen Aus-Schalters gilt nicht als ausreichend für die Erfüllung dieser Anforderung.

4.3.3.2 Spezifische Anforderungen

Betreffend den Energieeffizienzindex sind die Anforderungen je nach Typ des Kühlgeräts verschieden.

Inkrafttreten	Kompressormodelle	Absorptionsmodelle und andere
01/07/2010	EEI < 55	EEI < 150
01/07/2012	EEI < 44	EEI < 125
01/07/2014	EEI < 42	-
01/07/2015	-	EEI < 110

4.4 Fernsehgeräte

4.4.1 Energiekettierung

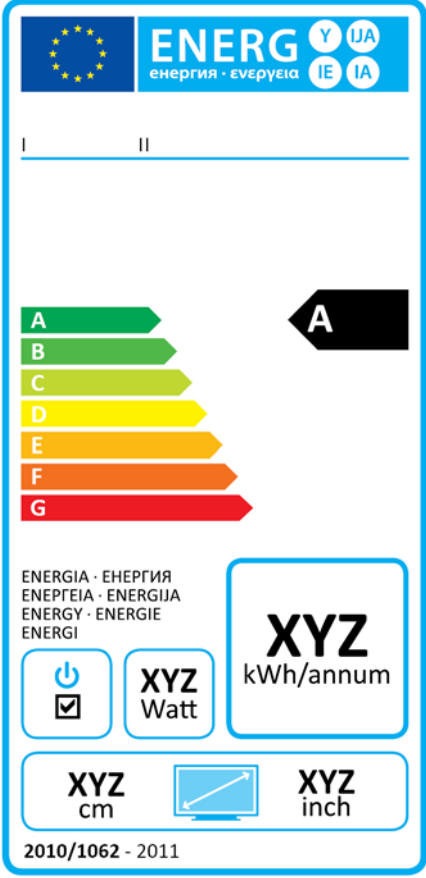
Die delegierte Verordnung 2010/1062/EU tritt mit 20. November 2011 in Kraft. Es ist das erste Mal, dass Fernsehgeräte, die zum Verkauf angeboten werden, ein Energiekett tragen müssen.

Die Energieeffizienzklassen basieren auf dem Energieeffizienzindex, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A+++ (höchst effizient)	$EEI < 0,10$
A++	$0,10 \leq EEI < 0,16$
A+	$0,16 \leq EEI < 0,23$
A	$0,23 \leq EEI < 0,30$
B	$0,30 \leq EEI < 0,42$
C	$0,42 \leq EEI < 0,60$
D	$0,60 \leq EEI < 0,80$
E	$0,80 \leq EEI < 0,90$
F	$0,90 \leq EEI < 1,00$
G (am wenigsten effizient)	$1,00 \leq EEI$

Zeitplan	
20. Dezember 2010	Inkrafttreten
Ab 30. November 2011	Anforderungen an Etikett, Produktdatenblatt und technische Dokumentation
Ab 30. November 2011	Energieeffizienzklassen: A, B, C, D, E, F, G (s. unten Label 1) oder A+, A, B, C, D, E, F wenn Hersteller es für angemessen halten (s. unten Label 2)
Ab März 2012	Anforderungen an Reklame- und technisches Werbematerial
Ab 1. Jänner 2014	Energieeffizienzklassen: A+, A, B, C, D, E, F oder A++, A+, A, B, C, D, E wenn Hersteller es für angemessen halten (s. unten Label 3)
Ab 1. Jänner 2017	Energieeffizienzklassen: A++, A, B, C, D, E (s. unten Label 3) oder A+++, A++, A+, A, B, C, D wenn Hersteller es für angemessen halten (s. unten Label 4)
Ab 1. Jänner 2020	Energieeffizienzklassen: A+++, A++, A+, A, B, C, D (s. unten Label 4)

Das (neue) Etikett für Fernsehgeräte

<p>ALTES ETIKETT Bisher kein Etikett</p>	<p>NEUES ETIKETT (1)</p> 
	<p>I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten. II. Modellkennung des Lieferanten. III. Energieeffizienzklasse. IV. Leistungsaufnahme in Watt, wenn eingeschaltet. V. Jährlicher Energieverbrauch, wenn eingeschaltet. VI. Sichtbare Bildschirmdiagonale in Zoll und Zentimetern. VII. Für Fernsehgeräte mit einem gut sichtbaren Schalter, der das Fernsehgerät in einen Zustand mit Leistungsaufnahme von nicht mehr als 0,01 Watt im Aus-Zustand versetzt, kann das definierte Schalter-Symbol hinzugefügt werden.</p>

Ab Jänner 2014: Label 2



Ab Jänner 2017: Label 3



Ab Jänner 2020: Label 4



Das Etikett umfasst insbesondere die Berechnung des Energieverbrauchs in kWh/a: Energieverbrauch XYZ kWh/a, basierend auf der Leistungsaufnahme des Fernsehgerätes 4 Stunden täglich an 365 Tagen eingeschaltet.

4.4.2 Ökodesign-Anforderungen

Die Ökodesign-Anforderungen für Fernsehgeräte sind in der Verordnung 2009/642/EC vom 22. Juli 2009 festgelegt.

4.4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Produktinformation über Fernsehgeräte wird öffentlich verfügbar sein auf frei zugänglichen Websites, die folgende Informationen enthalten:

- Leistungsaufnahme in Watt in eingeschaltetem Zustand
- Leistungsaufnahme im Standby- oder Aus-Modus
- Ggf. Anteil Blei und Quecksilber
- Verschiedene Spitzenluminanzverhältnisse bei Fernsehgeräten mit oder ohne obligatorisches Menü

4.4.2.2 Spezifische Anforderungen

Spezielle Anforderungen wurden für die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand festgelegt, die zwischen 20 August 2010 und 1. April 2012 anzuwenden sind, und im Stand-by- und Aus-Zustand, die folgende Werte nicht überschreiten dürfen.

Leistungsaufnahme im Ein-Zustand darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Seit 20. August 2010:

- Volle HD Auflösung: $20 \text{ W} + A \cdot 1,12 \cdot 4,3224 \text{ W/dm}^2$ für Fernsehgeräte und $15 \text{ W} + A \cdot 1,12 \cdot 4,3224 \text{ W/dm}^2$ für Fernsehbildschirme.

Alle anderen Auflösungen: $20 \text{ W} + A \cdot 4,3224 \text{ W/dm}^2$ für Fernsehbildschirme

Ab April 2012:

- Alle Auflösungen: $16 \text{ W} + A \cdot 3,4579 \text{ W/dm}^2$ für TV Sets und $12 \text{ W} + A \cdot 3,4579 \text{ W/dm}^2$ für TV Monitoren.

Die Leistungsaufnahme im Stand-by- und im Aus-Zustand soll die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten.

Seit 7. Januar 2010:

- 1W im Aus-Modus und im Stand-by-Modus und 2 W im Stand-by-Modus mit Informations- oder Statusanzeige.

Ab 20. August 2011 :

- 0,3 W oder 0,5 Watt im Off-Modus und 0,5 W im Stand-by-Modus, 1 W für Stand-by-Modus mit Information oder Statusanzeigen, und einem automatischen Stromsparmodes als Standardsetzung.

5 Quellen / Links zu den Gesetzestexten (engl.)

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/labelling_en.htm

<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>

<http://www.newenergylabel.com/>

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/ecodesign/legislation_en.htm

<http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/ecodesign/>

<http://www.eceee.org/>

Weitere Informationen über Projektaktivitäten und -ergebnisse unter:

www.come-on-labels.eu

Öko-Institut e.V.

Products and Material Flows Section, PF 17 71, D-79017 Freiburg

Tel.: ++49-761-45295-23

Dr. Corinna Fischer, c.fischer@oeko.de

www.oeko.de

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung tragen allein die AutorInnen. Das Dokument gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Europäischen Union wieder. Weder die EACI noch die Europäische Kommission übernehmen Verantwortung für jegliche Verwendung der darin enthaltenen Informationen.